

des Gemeinderates Stammham am 10.09.2024 im Sitzungssaal der Gemeinde Stammham

Seite 48

Zur Sitzung sind anwesend:

1. Bürgermeister Lehner

Ferner die Gemeinderatsmitglieder:

Aschbauer Harald, Braunsperger Werner, Cecil Heinz, Eisensamer Martha, Heuwieser Walter, Kammermeier Florian, Pfeiffer Waldemar, Rudy Franz, Spiegelsberger Peter, Unterreiner Gert, Wimmer Thomas

Es fehlen entschuldigt:

GRin Kuhnlein (terminlich verhindert)

Es fehlen unentschuldigt:

Damit ist der Gemeinderat beschlussfähig.

Vorsitzender: 1. Bürgermeister Franz Lehner

Schriftführer: GL xxx

Sitzungsgegenstände

Öffentlicher Teil

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift zur Sitzung vom 01.08.2024 (ö. T.)
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Bericht zur örtlichen Rechnungsprüfung vom 25.07.2024 u. ggf. Beschlüsse zu Erinnerungen
4. Genehmigung der über- u. ausserplanmässigen Ausgaben im Haushalt 2023
5. Feststellung der Jahresrechnung 2023 nach erfolgter Rechnungsprüfung
6. Entlastung von Verwaltung u. 1. Bürgermeister für das Rechnungsjahr 2023
7. Sanierung der Marktler Strasse:
 - 7.1. Beratung u. ggf. Beschluss zur Errichtung des Gehwegs auf der Südseite (bisher geplant Nordseite) u. Ausbau des bisherigen Gehwegs an der Nordseite zu einem Mehrzweckstreifen
 - 7.2. Beratung u. ggf. Beschluss zur Erweiterung der Strassenbeleuchtung um -2- Lampen auf der Nordseite
 - 7.3. Beratung u. ggf. Beschluss zur Errichtung einer Fahrbahnverengung innerorts für den ortsauwärtsfahrenden Verkehr
 - 7.4. Beschluss zur Verschiebung des Baubeginns der Sanierung auf Februar/März 2025
8. Beratung u. ggf. Beschluss zur Sanierung der Feldstrasse (Verbindung AÖ 22 zur Marktler Str.)
9. Beratung u. ggf. Beschluss zum Einbau eines neuen Unterflurhydranten in der Kirchenstrasse
10. Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange:
 - 10.1. 23. Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan für das „xxx“ der Gemeinde xxx
 - 10.2. Aufstellung des Bebauungsplans xxx der xxx
11. Beratung u. ggf. Beschluss zur Anfrage der Fa. xxx, zum Aufstellen von Kleider- u. Schuhcontainern
12. 7. Änderung des Bebauungsplans xxx
13. Wünsche u. Anträge

1.) Genehmigung der Niederschrift zur Sitzung vom 01.08.2024 (ö. T.)

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung Nr. 09/2024 vom 01.08.2024 wurde mit der Ladung den Mitgliedern des Gemeinderats zugesandt.

Beschluss Nr. 83/2024

einstimmig

Nr. 9/2024 vom 01.08.2024 wird ohne Ergänzungen/Änderungen genehmigt.

2.) Bericht des Bürgermeisters

Hausanschlussschieber Anwesen xxx

Beim Anwesen xxx musste der xxx den Hausanschlussschieber erneuern. Es wurde vorgeschlagen, im Zuge dieser Arbeiten auch den dortigen Unterflurhydranten zu erneuern, wobei dafür nur die Materialkosten und ein Teil Arbeitskosten anfallen. Diese liegen bei **ca. xxx €**. In Absprache mit dem Bauamt wurde diese Erneuerung beauftragt.

Hausanschlussschieber Anwesen xxx

Einen gleichen Fall gibt es in der Hochrainstr. xxx. Auch hier musste ein Hausanschlussschieber erneuert werden, in dessen Nähe ein Unterflurhydrant liegt, der ebenfalls gewechselt werden sollte. Auch hier werden die Kosten für die Gemeinde auf **ca. xxx €** geschätzt. Der Auftrag wurde ebenfalls erteilt.

Maibaumaufstellen

Bezüglich des Maibaumaufstellens wurden, wie vorgeschlagen, Erkundigungen bei der Gemeinde xxx eingeholt. GL xxx hat mitgeteilt, dass den Maibaum in xxx (Ort) der xxx bzw. der xxx aufstellt, in xxx der xxx und in xxx ein dort xxx. Die Gemeindeverwaltung ist diesbezüglich nicht involviert. Auf Bitte wurde die Satzung des xxx übersandt und kann jederzeit eingesehen werden.

Bekanntgabe Wahl 2026

Im Bayer. Ministerialblatt vom 07.08.2024 wurde als Termin für die allgemeinen Gemeinde- u, Landkreiswahlen 2026 der Sonntag, 08.März 2026, bekanntgegeben und veröffentlicht.

Als Termin für die Bundestagswahl 2025 war der Sonntag, 28.09.2025, vorgeschlagen, dieser wurde zwischenzeitlich von Bundespräsident Steinmeier bestätigt.

Einreichung Förderantrag

Laut Mitteilung vom 06.08.2024 wurde der Förderantrag für den Neubau des FF-Hauses am 06.08.2024 bei der xxx eingereicht.

Verbreiterung Rupertistrasse

Für die Verbreiterung der Rupertistrasse durch die Fa. xxx ist die Schlussrechnung eingegangen. Diese beläuft sich auf **xxx € brutto**. Die Angebotssumme lag bei **xxx € brutto**, so dass die angefallenen Kosten um **xxx** liegen.

Probealarm

Am 12.09.2024 findet gegen 11.00 Uhr laut Mitteilung des Bundesamts für Bevölkerungsschutz ein bundesweiter Probealarm statt.

Schreiben xxx

Mit Schreiben vom 21.08.2024 bedankt sich der xxx für den gewährten Zuschuss für die xxx in 2024.

3.) Bericht zur örtlichen Rechnungsprüfung vom 25.07.2024 u. ggf. Beschlüsse zu Erinnerungen
(siehe Anlage)

Am 25.07.2024 fand bei der VG Markt die örtliche Rechnungsprüfung der Gemeinde Stammham für das Haushaltsjahr 2023 statt. Der Vorsitzende des RPA trägt den Bericht dazu mit einigen Feststellungen vor. Für Auskünfte zu auftauchenden Fragen während der Prüfung standen Kämmerin xxx sowie VA xxx, VA xxx und VA xxx zur Verfügung.

Eine schwerpunktmäßige Überprüfung der Einnahmen und Ausgaben erfolgte im Bereich Feuerwehr, Investitionen Kinderkrippe, Kinderhort und Kindergarten.

Vorsitzender des RPA xxx teilt folgende Anmerkungen mit:

- Bei dem Posten Mieten und Pachten empfiehlt der RPA eine Aufstellung über sämtliche im Eigentum der Gemeinde befindlichen Immobilien und Grundstücke und eine Liste mit Miet- und Pachtverträgen

Die Erstellung der Liste ist in Arbeit (Steueramt xxx)

- Bei der Anpassung der Hebesätze für die Grundsteuer B sollte darauf geachtet werden, dass diese aufkommensneutral angepasst werden

Eine entsprechende Prognose wird derzeit durch das Steueramt erstellt und zur Vorstellung für den GR vorbereitet. Es liegen aktuell noch nicht alle Messbeträge seitens des Finanzamts vor. Voraussichtlich wird das im Oktober oder November auf die Agenda gerufen.

Zusammenfassung:

Bei den überprüften Posten wurden keine Mängel festgestellt, die Haushaltsansätze weitestgehend eingehalten (Überschreitungen siehe TOP 4). Erinnerungen, die beschlussmäßig zu behandeln wären, haben sich nicht ergeben. Der GR nimmt den Rechnungsprüfungsbericht zur Kenntnis.

ohne Beschluss

4.) Genehmigung der über- u. außerplanmäßigen Ausgaben im Haushalt 2023

Kämmerin xxx hat eine Auflistung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben im HH 2023 erstellt; diese wurde vorab dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Nach kurzer Erläuterung zu einigen Positionen ergeht folgender Beschluss:

Bgm. Lehner erläutert kurz die außer- und überplanmäßigen Ausgaben und Einnahmen sowie den Schuldenstand.

Beschluss Nr. 84/2024

einstimmig

Der Gemeinderat nimmt die über- und außerplanmäßigen Ausgaben im HH 2023 zur Kenntnis und genehmigt diese nachträglich.

5.) Feststellung der Jahresrechnung 2023 nach erfolgter Rechnungsprüfung

Nach dem Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses erstattet Bgm. Lehner einen Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung 2023. Anschließend wird das Ergebnis der Jahresrechnung 2023 bekannt gegeben.

Im Verwaltungshaushalt belaufen sich die Einnahmen und Ausgaben auf **xxx €**. Im Vermögenshaushalt belaufen sich die Einnahmen und Ausgaben auf **xxx €**. Der Gesamthaushalt lag somit bei insgesamt **xxx €**.

Beschluss Nr. 85/2024

einstimmig

Der Gemeinderat stellt nach erfolgter Rechnungsprüfung und Kenntnisnahme des Rechenschaftsberichts die Jahresrechnung 2023 gemäß den vorgetragenen Abschlusszahlen fest.

6.) Entlastung von Verwaltung u. 1. Bürgermeister für das Rechnungsjahr 2023

Nach der örtlichen Rechnungsprüfung mit beschlussmäßiger Behandlung bzw. Bekanntgabe der Feststellungen (siehe TOP 3) sollen Verwaltung und 1. Bürgermeister entlastet werden.

Beschluss Nr. 86/2024

einstimmig

(ohne Bgm. Lehner, da persönlich beteiligt)

Der Gemeinderat spricht sich gemäß Art. 102 Abs. 3 der Gemeindeordnung für die Entlastung der Verwaltung und des 1. Bürgermeisters für das Rechnungsjahr 2023 aus.

7.) Sanierung der Marktler Strasse

Zu einer Begehung der Marktler Strasse am 07.08.2024 wurden alle Anlieger schriftlich eingeladen. Hierbei erläuterte Bgm. Lehner zunächst allgemein die geplanten Maßnahmen bezüglich Gehwege, Straßenbeleuchtung, Verkehrsberuhigung, usw. Diese Punkte wurden mit den Anliegern besprochen, wobei von diesen auch Vorschläge unterbreitet wurden.

7.1.) Beratung u. ggf. Beschluss zur Errichtung des Gehwegs auf der Südseite (bisher geplant Nordseite) u. Ausbau des bisherigen Gehwegs an der Nordseite zu einem Mehrzweckstreifen

Von den Anliegern wurde vorgeschlagen, den Gehweg mit 1,5 m Breite und ca. 10 cm Höhe anstatt auf der Nordseite der Fahrbahn auf der Südseite zu erstellen, da hier weitaus mehr Anlieger ihren Grundstücksausgang auf die Marktler Straße haben. Auf der Nordseite soll dafür der geplante Mehrzweckstreifen, der auch bei Bedarf befahren werden kann, gebaut werden. Dass die Straßenbeleuchtung auf der Nordseite erstellt ist und erweitert werden soll, sei zu vernachlässigen.

Laut Planer Ing. xxx sei eine Umplanung ohne größeren Aufwand möglich; er müsse nur wissen, ob umgeplant werden soll oder nicht.

Bgm. Lehner erläutert, dass seiner Meinung nach dem mit großer Mehrheit vorgebrachten Wunsch der Anlieger entsprochen werden kann und stellt den Vorschlag zur Diskussion. Zur Errichtung des Gehwegs auf der Südseite der Marktler Straße hat er zudem von den Eheleuten Spiegelsberger sen. am 24.08.2024 eine E-Mail mit angehängter Unterschriftenliste erhalten, wonach sich -xxx- Anlieger für den Gehweg auf der Südseite ausgesprochen haben. Dies wurde als Entscheidungsgrundlage dem Gemeinderat vorab zur Kenntnis gebracht.

GR xxx wirft ein, dass bei einem Grundstück nordseitig der Bewuchs weit über den Zaun gewachsen ist.

2. Bgm. xxx spricht an, dass im Zuge der Baumaßnahme dies bereinigt wird.

GR xxx informiert sich, ob beidseitig ein Pflaster auf Mehrzweckstreifen und auf dem Gehsteig geplant ist.

Bgm. Lehner bestätigt dies.

Nach Diskussion zu diesem Änderungsvorschlag ergeht folgender

Beschluss Nr. 87/2024

einstimmig

a) Der auf der Südseite der Fahrbahn vorhandene Gehweg soll als solcher mit einer Breite von 1,5 m und ca. 10 cm Höhe erstellt werden. Die Beschlüsse Nr. 53 und 54/2024 v. 11.06.2024 werden aufgehoben.

Beschluss Nr. 88/2024

einstimmig

b) Der Gehweg nördlich der Fahrbahn soll zum geplanten Mehrzweckstreifen umgebaut und wie der Gehweg gepflastert werden (siehe Beschluss Nr. 55/2024 v. 11.06.2024). Dieser Mehrzweckstreifen wird bis einschließlich der Einfahrt zum Anwesen Nr. 14 a erstellt.

7.2.) Beratung u. ggf. Beschluss zur Erweiterung der Strassenbeleuchtung um -2- Lampen auf der Nordseite

Die derzeit vorhandene Straßenbeleuchtung weist zwischen der Laterne zwischen den Anwesen Marktler Str. xxx und der am Anwesen Nr. xxx eine größere Lücke auf, die evtl. geschlossen werden sollte; ob dies notwendig ist, soll vom Bayernwerk geprüft werden.

Zudem soll eine zusätzliche Laterne an der Ortseinfahrt u.a. zur Ausleuchtung der dort geplanten Fahrbahnverengung erstellt werden. Die Erweiterung der Straßenbeleuchtung kann im Zuge der Straßensanierung mit erledigt werden.

Das Bayernwerk hat bei Rücksprache durch BAL xxx mitgeteilt, dass die Straßenbeleuchtung in der Marktler Straße neu geplant wird. Hierbei ist es unter Umständen notwendig, bei einer Verlegung des Gehwegs die Beleuchtung ebenfalls auf die Südseite zu versetzen.

Bgm. xxx schlägt die Erweiterung der Straßenbeleuchtung an der Marktler Straße um -2- Laternen vor. Sollte die innerorts vorgeschlagene nicht notwendig sein, soll nur die an der Ortseinfahrt erstellt werden. Diesen Vorschlag stellt er zur Diskussion.

Beschluss Nr. 89/2024

einstimmig

Der Gemeinderat beschließt, die Straßenbeleuchtung zu erweitern. Die Laterne an der Ortseinfahrt ist aus Sicherheitsgründen notwendig und auf jeden Fall zu erstellen. Werden beide Laternen als für notwendig erachtet, sollen beide errichtet werden.

7.3.) Beratung u. ggf. Beschluss zur Errichtung einer Fahrbahnverengung innerorts für den ortsausträts fahrenden Verkehr

GR xxx hat in der Sitzung vom 11.06.2024, in der eine Fahrbahnverengung an der Ortseinfahrt auf der Südseite der Marktler Straße zur Beruhigung des ortseinwärts fahrenden Verkehrs beschlossen worden ist, angeregt, innerorts auf der Nordseite ebenfalls eine solche zu errichten, um auch den ortsausträts fahrenden Verkehr zu verlangsamen. Hierzu ist noch zu beschließen.

Sowohl im Gemeinderat als auch bei der Begehung am 07.08.2024 unter den teilnehmenden Anliegern gibt es geteilte Meinungen über die Notwendigkeit einer innerörtlichen Fahrbahnverengung.

Bezüglich einer Entscheidung über eine zweite Fahrbahnverengung ist zu beachten, dass es sich bei der Marktler Straße um eine Ortsdurchfahrtsstraße handelt, die auch von großen Fahrzeugen (Busse, Lkw, landwirtschaftliche Fahrzeuge mit Arbeitsgeräten oder Anhängern) befahren wird. Bei einer zweiten Fahrbahnverengung kann es hier zu Problemen bei Gegenverkehr kommen.

In der Marktler Straße wurde im Zeitraum vom 28.03. – 17.04.2024 eine verdeckte Verkehrszählung (zur Ermittlung der Anzahl und Art der Fahrzeuge für die Berechnung der notwendigen Belastungsklasse der Fahrbahn) mit gleichzeitiger Geschwindigkeitsmessung durchgeführt. Diese ergab, dass in beide Fahrtrichtungen die „V 85“ bei 46 bzw. 47 km/h lag, d.h., dass 85 % der Fahrzeuge langsamer oder maximal diese Geschwindigkeit fahren. Somit wird die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h von 85 % der Fahrzeuge eingehalten.

Da bei den Anliegern Unterschriften für die Errichtung des Gehwegs auf der Südseite der Fahrbahn gesammelt und an die Gemeinde weitergeleitet worden sind (siehe TOP 7.1.), hat Bgm. xxx darum gebeten, auch bezüglich der Notwendigkeit einer Fahrbahnverengung für den austräts fahrenden Verkehr bei den Anliegern nachzufragen.

Per E-Mail vom 02.09.2024 wurde diese erbetene Anliegerbefragung zur o.a. Fahrbahnverengung an die Gemeinde übersandt. Laut Unterschriftenliste sehen -xxx- Anlieger keine Notwendigkeit für diese Maßnahme, -xxx- sprechen sich dafür aus, -xxx- Anlieger enthält sich. Diese Liste wurde als Entscheidungsgrundlage dem Gemeinderat vorab zur Kenntnis gebracht.

GR xxx spricht sich für eine beidseitige Fahrbahnverengung aus, da die 15 %, die schneller fahren, die gefährlichen Verkehrsteilnehmer sind.

GR xxx befürwortet ebenfalls eine beidseitige Verengung, zumal später einmal auch die Rosenstrasse von Norden her einmündet und deshalb der Verkehr verlangsamt werden sollte.

Bgm. xxx wirft ein, dass im Zuge dessen dann auch bei der bestehenden Einmündung Blumenstraße zu verengen wäre.

GR xxx merkt an, dass Stammham bereits eine attraktive Wohngemeinde ist. Eine Fahrbahnverengung ändert daran nichts. Der Große Verkehr muss passieren können. Hierzu bittet er um eine Plan-

zeichnung mit passender Lösung. Allerdings befürchtet er bei Ablehnung der 2. Fahrbahnverengung, dass dieses Thema immer wieder auftreten wird.

GR xxx schlägt Bodenschwellen statt Verengungen vor.

GR xxx erläutert die Bedeutung der V 85. Es sollen Spitzen gekappt werden, die sich durch berechtigt zu schnell fahrende, wie z.B. Einsatzfahrzeuge oder Feuerwehrdienstleistende auf dem Weg zum Feuerwehrhaus erfassen. Es gab seit Beginn der Verkehrsstatistiken im Bereich der Marktler Strasse innerorts keinen Unfall mit der Ursache „Geschwindigkeit“. Der einwärts fahrende Verkehr ist der schnellere und muss verlangsamt werden.

GR xxx wirft ein, dass bzgl. der Planung zur Befahrung dem Ingenieurbüro die Planung überlassen werden sollte. Außerdem verweist er auf Anscheinssicherheit durch Verengungen, wenn die Bepflanzung zu hoch wird. Bei zwei Verengungen müsste zwischen den Verengungen ein Halteverbot angeordnet werden, damit dazwischen nicht geparkt wird.

GR xxx spricht sich für eine Verengung aus, da der ortseinwärts fahrende Verkehr dazu verleitet wird, schneller an den Verengungen vorbeizukommen.

xxx erhält vom anwesenden Gremium das Rederecht.

Er verweist u.a. darauf, dass die Statistik der Verkehrszählung keine gesicherte Aussage darstellt, da z.B. nicht berücksichtigt wird, dass auch die Anlieger, die gerade wegfahren oder ankommen, ja deshalb langsamer fahren und dies bei der V-85-Auswertung nicht berücksichtigt wird.

Es sollte bei der Entscheidung zur zusätzlichen Verkehrsberuhigung durch die 2. Verengung berücksichtigt werden, dass derzeit noch mehrere kleine Kinder dort wohnen, auch wenn diese älter werden und irgendwann dann selbst auf den Verkehr aufpassen.

xxx erhält vom anwesenden Gremium das Rederecht.

Frau xxx merkt an, dass Ihrer Einschätzung nach in der Marktler Straße als Ortsdurchfahrtsstrasse relativ viel Verkehr herrscht. In einer Durchgangsstraße sollte es übersichtlich bleiben. Daher sollte aus Ihrer Sicht keine zweite Verengung gebaut werden.

Nach Diskussion zur vorgeschlagenen Fahrbahnverengung lässt Bgm. xxx darüber abstimmen, wer für die Errichtung einer 2. Fahrbahnverengung für den ortsauswärts fahrenden Verkehr (wie von GR xxx beantragt) stimmt. Die Abstimmung ergibt eine mehrheitliche Ablehnung des Antrags. Daher ergeht folgender Beschluss:

Beschluss Nr. 90/2024

5:7

Der Antrag von GR xxx ist mehrheitlich abgelehnt. Der Gemeinderat beschließt somit, eine zweite Fahrbahnverengung innerorts für den ortsauswärts fahrenden Verkehr **nicht** planen und erstellen zu lassen.

7.4.) Beschluss zur Verschiebung des Baubeginns der Sanierung auf Februar/März 2025

Wie im Gemeinderat und bei der Begehung am 07.08.2024 bereits mitgeteilt, hat sich in einem Bietergespräch am 01.08.2024 herausgestellt, dass aus zeitlichen Gründen der Beginn der Sanierungsmassnahmen in der Marktler Strasse noch in 2024 nicht sinnvoll ist, da die Bauzeit auf ca. 4 ½ - 5 Monate geschätzt wird. Dann hätte man eine in den Winter reichende „offene“ Baustelle, was mit Einschränkungen für ausführende Firmen, Anlieger, Winterdienst, usw. verbunden wäre. Die Preise aus der Ausschreibung gelten weiterhin auch bei Verschiebung des Baubeginns. Bgm. xxx schlägt daher vor, den Baubeginn der Sanierung auf Februar/März 2025 zu verschieben und bittet hierzu den Gemeinderat zur Zustimmung.

Beschluss Nr. 91/2024

einstimmig

Der Gemeinderat schließt sich dem Vorschlag von Bgm. xxx an und beschließt, den Baubeginn auf Februar/März 2025 zu verschieben.

8.) Beratung u. ggf. Beschluss zur Sanierung der Feldstrasse (Verbindung AÖ 22 zur Marktler Str.)

Schon seit mehreren Jahren gibt es Beschwerden von Anliegern und Nutzern der Feldstraße über deren schlechten Zustand. Von einem Planer wurde für eine Sanierung eine Kostenschätzung erstellt, die sich auf **ca. xxx €** (nur Erneuerung der Fahrbahn) bzw. knapp **xxx €** (mit Auskoffern und Erstellung eines notwendigen Unterbaus und Erneuerung der Fahrbahn) beläuft. Im Haushalt 2024 sind entsprechende Mittel für die Sanierung der Feldstraße eingeplant. Es wäre zudem eine Verbreiterung der Fahrbahn auf durchgehend 3,5 m auf dem gemeindeeigenen Grund möglich.

BAL xxx hat die Planungsleistungen zur Sanierung der Feldstraße ausgeschrieben. Nach deren Vergabe (im nichtöffentlichen Teil der Sitzung) können für die Sanierungsarbeiten Angebote eingeholt werden, die nach Eingang und Prüfung vergeben werden können. Die Sanierung selbst wird aller Voraussicht nach Anfang 2025 erfolgen können.

GR xxx zweifelt die Verkehrsbedeutung der Feldstraße an. Diese dient aus seiner Sicht nur dem landwirtschaftlichen Verkehr und ist die benannte Kostenschätzung nicht wert.

2. Bgm. xxx widerspricht den Ausführungen und gibt Anliegerbeispiele, für die die Straße wichtig ist. Außerdem würde die Situation durch die Verbreiterung übersichtlicher. Landwirtschaftlicher Verkehr ist breiter und schwerer geworden. Dieser Entwicklung muss die Straße Rechnung tragen.

GR xxx wirft ein, dass eine Kiesstraße keine Möglichkeit ist, da sonst der Kies auf die Kreisstraße hinausgetragen wird. Es sind zudem viele Radfahrer unterwegs, für die die Schlaglöcher gefährlich sind.

GR xxx schliesst sich der Meinung von GR Unterreiner an. Es sollte allerdings ein ordentlicher Anschlussrichter an die Kreisstraße hergestellt werden, um Kieseintrag in die Kreisstraße zu vermeiden.

Bgm. xxx spricht an, dass die große Variante aus seiner Sicht die sinnvollste Maßnahme wäre und schlägt die dauerhaftere Sanierung mit Auskoffern und Einbau eines richtigen Unterbodens vor.

Beschluss Nr. 92/2024

10:2

Der Gemeinderat beschließt grundsätzlich, die Feldstraße zu sanieren. Die Sanierung soll mit Auskoffern zur Erstellung eines entsprechenden Unterbaus und mit einer Fahrbahnbreite von 3,5 m erfolgen. Die Haushaltsmittel aus 2024 dafür sollen ggf. ins nächste Jahr übertragen werden.

9.) Beratung u. ggf. Beschluss zum Einbau eines neuen Unterflurhydranten in der Kirchenstrasse

In der Kirchenstraße hat der xxx die alten Hausanschlüsse erneuert. Diese waren über eine eigene im Gehweg verlegte Leitung (DN 80) versorgt. Die neuen Hausanschlüsse wurden auf die in der Kirchenstraße verlegte Hauptleitung (DN 400) gesetzt.

Bei diesem Umbau musste auch ein über die alte Leitung versorgter alter Unterflurhydrant ausgebaut werden. Dieser kann jedoch nicht auf die Hauptleitung ummontiert werden, da er laut xxx technisch dazu nicht geeignet ist. Wird der Unterflurhydrant dort jedoch gebraucht, muss ein neuer, technisch geeigneter besorgt und eingebaut werden. Nach Rücksprache mit der Feuerwehr wird ein solcher als notwendig erachtet.

Laut xxx liegt das Angebot für einen neuen, technisch geeigneten Unterflurhydranten bei **xxx € brutto**, mit Einbau ist mit Kosten von **ca. xxx €** zu rechnen.

Da ihm seitens der Feuerwehr die Notwendigkeit eines Unterflurhydranten in der Kirchenstraße bestätigt worden ist, schlägt Bgm. xxx vor, einen solchen über den xxx anzuschaffen und einbauen zu lassen, stellt dies jedoch zur Diskussion. Danach ergeht folgender

GRin xxx fragt nach, warum der xxx die entstehenden Kosten nicht trägt.

Bgm. xxx informiert, dass ansonsten der xxx keine Sanierung vollziehen könne, ohne die Hydranten zu zahlen. Dann lässt er über den vorgeschlagenen Einbau des Unterflurhydranten abstimmen.

Beschluss Nr. 93/2024

einstimmig

Der Gemeinderat beschließt, einen neuen Unterflurhydranten in der Kirchenstraße auf die Hauptleitung des xxx einbauen zu lassen.

10.) Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange:

10.1.) 23. Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan für das xxx

Die Gemeinde xxx hat mit Schreiben vom 08.08.2024 die 23. Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan für das „xxx“ mitgeteilt und den Trägern öffentlicher Belange die Möglichkeit zur Stellungnahme bis zum **09.09.2024** eingeräumt. Die Mitteilung wurde dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht, wobei Bgm. xxx wegen des Fristablaufs vorab das Einverständnis der Gemeinde Stammham erklärt hat. Nach Durchsicht der Unterlagen wird festgestellt, dass Belange der Gemeinde Stammham nicht berührt sind. Daher ergeht nachträglich folgender Beschluss:

Beschluss Nr. 94/2024

einstimmig

Der Gemeinderat Stammham nimmt Kenntnis vom Vorhaben der Gemeinde xxx. Da Belange der Gemeinde Stammham nicht berührt sind, besteht mit dem Vorhaben Einverständnis. Eine gesonderte Stellungnahme hierzu wird nicht abgegeben.

10.2.) Aufstellung des Bebauungsplans xxx der Gemeinde xxx

Die Gemeinde xxx hat mit Schreiben vom 08.08.2024 die Aufstellung des „xxx“ mitgeteilt und den Trägern öffentlicher Belange die Möglichkeit zur Stellungnahme bis zum **09.09.2024** eingeräumt. Die Mitteilung wurde dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht, wobei Bgm. xxx wegen des Fristablaufs vorab das Einverständnis der Gemeinde Stammham erklärt hat. Nach Durchsicht der Unterlagen wird festgestellt, dass Belange der Gemeinde Stammham nicht berührt sind. Daher ergeht nachträglich folgender Beschluss:

Beschluss Nr. 95/2024

einstimmig

Der Gemeinderat Stammham nimmt Kenntnis vom Vorhaben der Gemeinde xxx. Da Belange der Gemeinde Stammham nicht berührt sind, besteht mit dem Vorhaben Einverständnis. Eine gesonderte Stellungnahme hierzu wird nicht abgegeben.

11.) Beratung u. ggf. Beschluss zur Anfrage der Fa. xxx, zum Aufstellen von Kleider- u. Schuhcontainern

Wie bereits berichtet wurde die Fa. xxx angeschrieben und gebeten, den Kleider- u. Schuhcontainer, der vor dem Anwesen xxx aufgestellt ist, abzuholen und zu entfernen.

Per Email vom 12.08.2024, die dem Gemeinderat vorab zur Kenntnis gebracht wurde, fragt die Fa. xxx an, ob der Container ggf. woanders aufgestellt werden könnte, wo dieser für die Bevölkerung gut erreichbar wäre. Vorgeschlagen wird vor oder auf dem Gelände der Glascontainer.

Bgm. xxx stellt die Anfrage zur Diskussion.

GR xxx wirft ein, dass man bei den Glascontainern einen solchen Container aufstellen könnte. Es gibt hierfür eine jährliche Miete in Höhe von xxx € für 2 Container.

Bgm. xxx lässt darüber abstimmen, ob anstatt vor der xxx neben den Glascontainern vor dem Wertstoffhof ein oder zwei Container aufgestellt werden dürfen.

Beschluss Nr. 96/2024

0:12

Die Anfrage der Fa. xxx ist somit abgelehnt. Der Gemeinderat beschließt, dass ein Kleider- und Schuhcontainer nicht mehr aufgestellt werden soll.

12.) 7. Änderung des Bebauungsplans „xxx“

Es wurde eine Änderung behandelt.

13. Wünsche und Anträge

Maßnahmen Verkehrsentschleunigung

GR xxx bittet um Maßnahmen zur Verkehrsentschleunigung in der Kirchenstraße sowie Haunreiter Strasse.

Defekte Laternen Rupertistraße (ausserorts)

GR xxx informiert, dass lt. Anwohnern mehrere Laternen nicht funktionieren.

Möglichkeit Haltelinie

GR xxx erkundigt sich, ob eine Haltelinie für ausfahrende Fahrzeuge in der Bachstraße möglich ist.

Bgm. xxx wird sich diesbezüglich informieren.

Grundsteuer C

GR xxx bittet um Prüfung, ob die Grundsteuer C für unbebaute Grundstücke möglich ist.

Sachstand PV Anlage xxx

GR xxx informiert sich nach dem Sachstand der PV Anlage.

Bgm. xxx spricht an, dass hierzu die Absprache mit der xxx bezüglich deren Vorstellung noch am Laufen ist.

.....
Lehner, 1. Bürgermeister

.....
Schriftführer

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 21:15 Uhr